

Merkblatt

Swiss Life Basisplan Plus FRV („Rürup-Rente“)

Stand: 04.2008 (MER_FR_FRU_2008_04)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um das Verständnis der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, erhalten Sie die folgenden Erläuterungen mit Begriffsdefinitionen. Eine Lektüre der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann diese Darstellung nicht ersetzen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Welchen Versicherungsschutz bieten wir Ihnen mit der fondsgebundenen Rentenversicherung?.....	2	4	Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	3
2	Wie verwenden wir Ihre Prämien?	2	5	Wie werden wir Sie laufend unterrichten?.....	3
3	Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?.....	2	6	Wann erhalten Sie die Leistung?	3
			7	Wichtige Begriffe zur fondsgebundenen Rentenversicherung	3

1 Welchen Versicherungsschutz bieten wir Ihnen mit der fondsgebundenen Rentenversicherung?

Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens, auch Anlagestock genannt.

Anders als in der herkömmlichen Lebensversicherung legen wir dieses Sondervermögen in Fonds an, die wiederum in Wertpapiere investieren. Da die Entwicklung dieser Werte nicht vorauszusehen ist, können wir im Gegensatz zur herkömmlichen Lebensversicherung einen bestimmten Euro-Wert der Leistung nicht garantieren. Sie haben die Chance, im Falle von Kurssteigerungen der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch im Falle eines Kursrückgangs das Risiko der Wertminderung. Bei Fonds, die Fremdwährungen enthalten, können Währungskurschwankungen den Wert der Anlagen beeinflussen.

Bis auf weiteres werden wir die Mittel des Anlagestocks ausschließlich in Zertifikaten der von Ihnen bei Antragstellung ausgewählten Fonds im von Ihnen festgelegten Verhältnis anlegen. Die derzeit zur Auswahl stehenden Fonds können Sie der Fondsübersicht entnehmen. Dort werden Sie auch über die Anlagegrundsätze bzw. die Art der Vermögenswerte der Ihrer Rentenversicherung zugrunde liegenden Fonds unterrichtet.

2 Wie verwenden wir Ihre Prämien?

Sie zahlen – wie in der herkömmlichen Lebensversicherung – laufend gleich bleibende Beträge in Euro, es sei denn, Sie haben eine planmäßige Erhöhung der Prämien und der hieraus errechneten Leistungen vereinbart. Die gezahlten Prämien führen wir nach Abzug von Kostenanteilen dem Sondervermögen zu, d.h. wir legen sie im Anlagestock an. Monatlich entnehmen wir diesem Anlagestock die Verwaltungskostenanteile.

Die Prämienteile für eine Zusatzversicherung können als Risikoprämien nicht in Fonds angelegt werden. Der Anlagestock ist in Anteileinheiten unterteilt; der Euro-Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Entsprechend den angelegten Prämienteilen sowie dem Euro-Wert

der Anteilseinheit am jeweiligen Anlagestichtag entfällt auf Ihre Versicherung eine bestimmte Anzahl von Anteileinheiten (Fondsanteile). Mit jeder Prämienzahlung erhöht sich somit die Anzahl der Ihnen gutgeschriebenen Anteileinheiten (Anteilguthaben).

3 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Die Versicherungsleistungen sind vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteileinheiten (Anteilguthaben) abhängig.

Leistungen im Erlebensfall

Mit Erreichen des vereinbarten Rentenbeginns, zahlen wir die versicherte Rente lebenslang monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Als frühesten Rentenzahlungsbeginn können Sie das vollendete 60. Lebensjahr vereinbaren.

Leistungen bei Tod während der Aufschubphase

Im Todesfall während der Aufschubdauer, verrechten wir den höheren Betrag aus folgenden Werten an Ihre berechtigten Hinterbliebenen (im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG):

- die Summe der tatsächlich gezahlten Prämien für die Hauptversicherung (ohne Prämien für eingeschlossene Zusatzversicherungen) oder
- das Fondsguthaben.

Die Hinterbliebenenrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person geltenden Rechnungsgrundlagen berechnet.

Berechtigte Hinterbliebene sind nur der Ehepartner der versicherten Person und die Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Leistung an den hinterbliebenen Ehepartner erfolgt nur als lebenslange Rente. Sofern kein Ehepartner vorhanden ist, leisten wir eine Waisenrente (Leibrente) an die Kinder für die Dauer ihrer Berücksichtigungsfähigkeit nach § 32 EStG. Ist auch kein berücksichtigungsfähiges Kind vorhanden, wird keine Leistung fällig.

Leistungen bei Tod während der Rentengarantiezeit

Mit Swiss Life Basisplan Plus FRV („Rürup-Rente“) Standard erhalten Sie monatlich eine Altersrente – Ihr Leben lang. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, wandeln wir bei Tod während der Rentengarantiezeit die noch ausstehenden Renten der Garantiezeit nach versicherungsmathematischen Regeln und den dann geltenden Rechnungsgrundlagen in Leibrenten um und leisten diese an Ihre berechtigten Hinterbliebenen (im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG). Die Renten an den berechtigten hinterbliebenen Ehepartner werden als lebenslange Renten geleistet. Sofern kein Ehepartner vorhanden ist, leisten wir eine Waisenrente (Leibrente) an die Kinder - allerdings maximal für die Dauer ihrer Berücksichtigungsfähigkeit nach § 32 EStG. Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, wird keine Leistung fällig.

4 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich durch die Überschussbeteiligung. Diese Überschussanteile sind mit denen in der herkömmlichen Lebensversicherung nicht ohne weiteres vergleichbar, da die Kapitalerträge im Anlagestock verbleiben und den Wert der Anteilseinheiten erhöhen. Somit können nur Grund-, Risiko- und Kostenüberschüsse anfallen. Für die Ihnen zugeteilten Überschussanteile werden wir Ihnen ebenfalls Anteilseinheiten (Fondsanteile) gutschreiben.

5 Wie werden wir Sie laufend unterrichten?

Jährlich werden wir Sie über Ihr Fondsguthaben informieren.

6 Wann erhalten Sie die Leistung?

Bei der Verfügbarkeit von Leistungen aus einer Fondsversicherung kommt es zwangsläufig zu Verzögerungen, weil das Guthaben nicht wie bei einer konventionellen Versicherungen im Voraus berechnet werden kann, sondern erst nach dem Stichtag. Inklusive Bankbearbeitungszeiten können 14 Tage vergehen, bis die Leistung auf Ihrem Konto gutgeschrieben ist.

7 Wichtige Begriffe zur fondsgebundenen Rentenversicherung

Anteilguthaben

ist die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile.

Anteilschein

ist nach deutschem Recht ein Wertpapier, das einen Anteil an einem Investmentfonds verbrieft. In unseren Unterlagen verwenden wir hierfür den Begriff „Fondsanteil“.

Aufschubdauer

ist der Zeitraum vom im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn.

Prämiensumme

ergibt sich durch Addition der bei Vertragsabschluss vereinbarten Prämien über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer der Hauptversicherung. Künftige Dynamikerhöhungen werden erst mit deren Dokumentation eingerechnet. Prämien für Zusatzversicherungen werden nicht in die Prämiensumme einbezogen.

Bezugsberechtigter

Als Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter haben Sie Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Deckungskapital

ist das unter Ihrem Vertrag angesammelte Fondsguthaben, das am Tag des Rentenbeginns in eine lebenslange Rente umgewandelt wird.

Fondsanteil

ist genau eine Einheit der ausgegebenen Anteile. Ihr Anteil am Fondsvermögen bemisst sich nach der Anzahl Ihrer Fondsanteile. Der Wert eines Anteils ergibt sich, indem das gesamte Fondsvermögen durch die Zahl der umlaufenden Anteile dividiert wird.

Fondsguthaben

ist die Summe aller Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsanteile, multipliziert mit den jeweiligen Rücknahmepreisen der Fonds.

Fondsvermögen

ist der so genannte Inventarwert. Darunter versteht man alle Vermögenswerte eines Fonds (Wertpapiere, Aktien, Geldmarktinstrumente, Immobilien usw., Barguthaben, Forderungen und sonstige Rechte

abzüglich aufgenommener Kredite und sonstige Verbindlichkeiten).

Investprämie

Die Investprämie ist der Teil der Prämie, der nicht zur Deckung der Kosten für den Abschluss, den Versicherungsschutz und die Verwaltung der Versicherung herangezogen wird. Die Investprämie wird in die gewählte Strategie oder die gewählten Fonds investiert.

Mitteilungsfristen

Mitteilungen müssen stets schriftlich erfolgen, insbesondere Ihre Mitteilungen über eine Änderung der Fondsanlage (Switch, Shift). Mitteilungen per Fax oder in elektronischer Form können wir noch nicht akzeptieren. Um Vertragsänderungen termingerecht durchführen zu können, sollte uns Ihre Mitteilung frühzeitig erreichen. Als letzter Termin gelten die festgelegten Fristen.

Rechnungsgrundlagen

ist der Sammelbegriff für die Daten, die in der Berechnung von Versicherungsleistungen einfließen, z. B. Sterbewahrscheinlichkeiten, Erlebenswahrscheinlichkeiten, Rechnungszins und Eintrittsalter.

Rentenbeginn

ist der Erste des vereinbarten Monats, mit dem die Rentenbezugsphase beginnt. Vereinbart wird das Datum des spätesten Rentenbeginns. Nach dem 12. Versicherungsjahr und nach Vollendung Ihres 60. Lebensjahres beginnt die Flexibilitätsphase, in der Sie die Rente ohne zusätzliche Kosten monatlich abrufen können.

Shift

Beim (Vermögens-)Shift wollen Sie Ihre bestehenden Fondsanteile in eine andere Anlagestrategie bzw. einen anderen Fonds investieren.

Stichtage

Bei einer fondsgebundenen Versicherung nutzen Sie die Chancen der Aktienentwicklungen, tragen aber auch die Risiken von Wertminderungen. Wir halten für Sie die Fondsanteile. Sowohl bei Umschichtungen wie auch bei Leistungsberechnungen und Auszahlungen müssen die Anteile bewertet werden. Hierfür werden bestimmte Stichtage herangezogen, die wir unter Abwägung beiderseitiger Interessen – einfach zu handhaben und trotzdem zeitnah – festgelegt haben.

Für Anlässe mit Stichtagen ohne Meldefrist legen wir den Stichtag zugrunde, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung folgt.

Anlass	Stichtag	Meldefrist
Prämienanlage in Fonds	letzter Börsentag* des Vormonats	keine Meldung nötig
Prämienfreistellung	wirksam ab der nächsten Prämienfälligkeit	1 Monat vorher
Kostenentnahme aus Fondsguthaben	letzter Börsentag* des Vormonats	keine Meldung nötig
Kündigung bzw. Prämienfreistellung	wirksam ab der nächsten Prämienfälligkeit	1 Monat vorher
Entnahme von Verwaltungskosten	letzter Börsentag* des Vormonats	keine Meldung nötig
Shift**	auf den Tag der Mitteilung folgender Börsentag*	
Switch	wirksam ab der nächsten Prämienfälligkeit	1 Woche vorher
Umwandlung in Rente	letzter Börsentag* vor Rentenbeginn	1 Monat vorher

* an dem der Rücknahmepreis ermittelt wird
 ** Erfolgt der Shift des Fonds in oder aus Anteilen des Garantiefonds-konzepts, so gilt für diesen Shift der damit verbundene Stichtag des Garantiefonds-konzepts.

Besondere Stichtage des Garantiefondskonzepts

Anlass	Stichtag	Meldefrist
Prämienanlage in Garantiefonds	Der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main oder der 6. Börsenhandelstag vor dem 31. Dezember in Frankfurt am Main	keine Meldung nötig
Kündigung bzw. Rückkauf (für Anteile des Garantiefonds)	Der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main sowie der 6. Börsenhandelstag vor Monatsende in Frankfurt am Main	1 Monat vorher
Shift (in den Garantiefonds)	Der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main oder der 6. Börsenhandelstag vor dem 31. Dezember in Frankfurt am Main	
Shift (aus dem Garantiefonds)	Der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main sowie der 6. Börsenhandelstag vor Monatsende in Frankfurt am Main.	
Entnahme von Verwaltungskosten	Der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main sowie der 6. Börsenhandelstag vor Monatsende in Frankfurt am Main.	keine Meldung nötig

Switch

Beim (Prämien-)Switch können Sie Ihre zukünftigen Prämien in eine andere Anlagestrategie bzw. andere Fonds investieren.

Versicherte Person

Versicherte Person dieses Vertrags sind Sie als Versicherungsnehmer. Gleichzeitig sind Sie Versicherungsnehmer, Prämienzahler und Bezugsberechtigter.

Versicherungsbeginn

ist das im Versicherungsschein genannte Datum, 0.00 Uhr, an dem der Versicherungsvertrag beginnt.

Versicherungsjahr

läuft immer 12 Monate ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn